

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.12.2009**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 3 erhält folgende Fassung:

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	26,08 Euro	3,46 Euro	29,54 Euro
II	3,73 Euro	2,31 Euro	6,04 Euro
III	7,45 Euro	2,31 Euro	9,76 Euro
IV	3,73 Euro	1,15 Euro	4,88 Euro
V	1,86 Euro	1,15 Euro	3,01 Euro
VI	1,86 Euro	1,15 Euro	3,01 Euro
VII	0,00 Euro	1,15 Euro	1,15 Euro
VIII	14,90 Euro	2,88 Euro	17,78 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungs-klasse II:

- Der Eintrag „Schlachthausstraße von Bräuckenstraße bis Hochstraße“ wird aufgenommen.

Reinigungs-klasse IV:

- Der Eintrag „Am Ramsberg bis einschließlich der Verengung in Höhe von Haus-Nr. 110, ohne abgehängtes Stück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)“ wird ersetzt durch „Am Ramsberg bis zur Verengung in Höhe von Haus-Nr. 110, ohne abgehängtes Stück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)“

Reinigungs-klasse V:

- Die Paracelsusstraße erhält den Zusatz „ohne Stichwege“.
- Der Röntgenweg wird gestrichen.
- Die Schlachthausstraße erhält den Zusatz „von Herscheider Landstraße bis Bräuckenstraße“
- Der Eintrag „Heckengang bis Haus-Nr. 6 links und rechts“ wird ersetzt durch den Eintrag „Heckengang“

Reinigungs-klasse VI:

- Der Eintrag „Am Ramsberg Verengung zwischen Haus-Nr. 110 und 112“ wird aufgenommen.

Reinigungs-klasse VII:

- Der Eintrag „Paracelsusstraße Stichwege“ wird aufgenommen.
- Der Röntgenweg wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Heckengang ab Haus-Nr. 6 bis Wendeplatz“ wird gestrichen.
- Die Straße Eggenpfad wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2009

Der Bürgermeister

Dzewas